

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

19.

34.) Generale,

die Ausfertigung neuer Lehnbriefe für die neubeliehenen Vasallen, und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 30sten November 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Ausfertigung neuer Lehnbriefe über die bei Unserer Lehnscurie relevirenden Güter für die neubeliehenen Vasallen, ist zeither gewöhnlich ausgesetzt geblieben, wenn von denselben deshalb um Anstand gebeten worden. Da jedoch hieraus, in Ansehung der Lehnspertinenzien und der damit, seit Ertheilung der letztern Lehnbriefe, vorgegangenen Veränderungen, zum öftern mancherlei Ungewißheit und Irrungen entstanden; so finden Wir wegen der Lehnbriefe und des dabei zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu verordnen für nöthig:

1.

Einem jeden Vasallen und Besizer der allhier zu lehn gehenden Güter soll, nach erfolgter Beleihung, auch ohne vorhergehendes Ansuchen, des förderlichsten ein neuer Lehnbrief ertheilt werden, und daher die vorhin üblich gewesene Befragung des Lehnsmannes, ob er die sofortige Ausfertigung eines neuen Lehnbriefs verlange, oder damit bis auf sein diesfalliges Suchen Anstand genommen werden solle, künftig nicht weiter Statt finden.

Gesetzsammlung 1820.

[28]